

POSTULAT von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach)

betreffend Verbot des Sterbetourismus und Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Freitodhelfer

Der Regierungsrat wird ersucht, den Sterbetourismus aus dem Ausland in den Kanton Zürich zu unterbinden. Im Weiteren sollen die Personen, welche Beihilfe zum Suizid ausüben, einer Zulassungs- und Ausbildungspflicht unterstellt werden.

Gerhard Fischer
Patrick Hächler
Nancy Bolleter-Malcom

Begründung:

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Ausländer, die in den Kanton Zürich und speziell nach Zürich reisten, um mit Hilfe von Sterbehilfeorganisationen aus dem Leben zu scheiden in starkem Masse. Die starke Zunahme ist auf die liberale Sterbehilfeordnung unseres Landes zurückzuführen.

Die rechtliche Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen für eine Beihilfe zum Suizid, nämlich der Urteilsfähigkeit und der Konstanz des Sterbewunsches, ist bei Personen aus dem Ausland in den meisten Fällen kaum möglich. Die Schnelligkeit, mit der an Sterbewilligen aus dem Ausland kurz nach Ihrer Ankunft in Zürich (meistens innerhalb von 24 Stunden) die Beihilfe zum Suizid vollzogen wird, lässt vermuten, dass diese Voraussetzungen in keiner Weise erfüllt werden. Zudem kann aus ethischen und moralischen Gründen der Sterbetourismus aus dem Ausland nicht gutgeheissen werden. Die „Frankfurter Allgemeine“ schrieb dazu letzte Woche unter dem Titel „Zürich sehen und sterben“: Wie Zürich heute für Sterbewillige ein letzter Zufluchtsort zu sein scheint, so war es das in den achziger Jahren für Drogenabhängige.

Im Weiteren sei auch noch bemerkt, dass der Sterbetourismus unserem Staat auch Kosten von ca. 0,5 Mio. Franken pro Jahr verursacht. Diese entstehen vor allem durch die in vielen Fällen unumgänglichen Obduktionen.

Zu regeln ist überdies die Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der Personen, die Beihilfe zum Suizid leisten. Suizidhelferinnen und -helfer haben eine Aufgabe, die sie ohne fachliche Einführung und Supervision nicht gewissenhaft leisten können. Diese Personen haben in erster Linie die Aufgabe, Helfende zum Leben zu sein. Suizidalität ist in den meisten Fällen das Symptom einer psychischen Störung, auf deren Bekämpfung psychisch leidende Menschen jeden Alters ein Recht haben. In jedem Fall müssen die Personen, welche Beihilfe zum Suizid leisten, sicherstellen und gewährleisten, dass die Urteilsfähigkeit und die Konstanz des Sterbewunsches, welche die Hauptbedingung für den assistierten Suizid darstellen, gegeben sind.